

V c  
3844



h. 33

at



h. 332, II.

# MANDATVM

AVOCATORIVM

V c  
3844

**G** Die Röm. Key.  
auch zu Ungern vnd Böhmen Königliche  
Macht. 2c. wegen derer / so sich dem  
Wansfelder anhengig machen /  
Ausgehen lassen.



ANNO

---

1621.





**W**ir Ferdinand / der Ander / Von Gottes gnaden / Erwählter Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien vnd Slavonien König / Erzhertzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundi Steyer / Kärnten / Craun vnd Wirtemberg / &c. Grafe zu Tyrol / &c. Empieten vnd fügen allen Unsern vnd des Heiligen Römischen Reichs Fürsten / Ständen vnd Mitgliedern / was Namen / Würden / Stande vnd Wesens die seind / Insonderheit aber allen vnd jeden Kriegs Obristen / Rittmeistern / oder ihren Leutenanten / Hauptleuten / Fendriehen / Bevelchshabern / vnd gemeiniglich allen Kriegsleuten zu Ross vnd Fuß / denen diß Unser offen Mandat, oder glaubwürdig Vidimierte Abschrift davon (welchen wir nicht weniger / dann dem Original, vollkommen glauben zuzustellen befehlen) zukommet / hiemit zuwissen / Demnach Wir nicht allein glaubwürdig verständiget werden /  
sonder

sonder es auch fast aller orthen offenbar vnd am  
Tage ist / was massen der Ernst Mansfelder /  
welcher noch von Beyland vnserm nächsten Vor-  
fahren / Herrn Vettern / vnd Vatern / Keyser  
Matthiasen / hochlöblichster gedächtnis / seiner  
in viel wege verübten schweren hochsträfflichen  
Mißhandlungen vnd Vbertretungen willen / in  
Ihrer Mayt. vnd L. vnd des Heiligen Reichs  
Macht vnd Oberacht erklärt vnd verkündet wor-  
den / sich wider Uns / als regierenden Römischen  
Keyser / vnd zugleich gecrönt vnd gesalbten König  
zu Böhemb / auch theils getrew / gehorsamb /  
wol affectionierte friedliebende Chur vnd Fürsten /  
vnd zumal diejenige / welche Uns / zu Sieghaffter  
recuperierung Unserer mit gewalt abgetrungenen  
Erb Königreich vnd Landen / ihre trewherkige  
Assistentz geleistet / mit zusammen rotierendem  
Kriegsvolk täglich je mehr vnd mehr stercket /  
theils ehegenandeen Chur vnd Fürsten / mit be-  
trohung Feser vnd Schwerdt / auch etlicher mas-  
sen in der that selbstien Feindlich zusetzet / Zu wels-  
chem böshaffigen desperirten beginnen dann / ge-  
dachtem Mansfelder nicht wenig muth machet /  
weil ihme von theils des Heiligen Reichs Stän-  
den / der Paß vnd durchzug / vnd sonst allerhand  
vorschub / wider Unsere / vnd des Heiligen Reichs  
Constitutio

Constitutionen erzeigt vnd bewiesen würdet. Zu  
deme / vnd ober dieses / so giebt mehrgedachter  
Mansfelder vngescheuch vor / das obgehörte sei-  
ne Verbungen / zu hülfte vnd beystand Unsers  
offenbaren Feinds / vnd gleichesfalls erklärten  
Aechters / Friderichen / der sich Pfalzgrafe am  
Rhein nennet / vnd welcher von Ihme Mans-  
felder noch bis dato / für einen König zu Böh-  
heim strafmässiglich intituliert würdet / angesehen  
vnd gemeint sene. **Wiewol** Wir Uns nun  
gänglich vnd ungezweifelt versehen / man solle  
vnd würde sich eines: vnd andern Orths erin-  
nern / was für schwere Pöen vnd Straffen / in  
Unsere vnd des Heiligen Reichs Constitutionen,  
wider offene verschriebene Aechter vnd Feind /  
vnd derselben Anhänger / Helffer vnd Helffers-  
helffere gesetzt vnd verordnet / Allermassen dann  
in denen ergangnen Nachtsklärungen dieselbe  
allbereit eventualiter allen / so sich den Nächtern  
beypflichtig machen / oder denselben hülfte vnd  
vorschub erweisen würden / angetrohet / vnd sich  
dahero selbst vor schaden vnd gefahr zuhüten  
wissen. Jedoch zu mehrer / ja oberflüssiger er-  
zeigung Unserer angebornen Keyserlichen Mil-  
de vnd Gütigkeit / vnd das man sich aller Or-  
then desto weniger zuentschuldigen habe: **So**  
befehlen

befehlen Wir obgenanten / allen Unsern vnd des  
Heiligen Reichs Fürsten / Ständen vnd Mit-  
gliedern sambt vnd einem jeden insonderheit /  
ernstlich gebietend / vnd wollen / daß Sie / bey  
vermeidung der vorgenanten schweren Pönen  
vnd Straffen fürterhin keinen weitem Kriegs-  
volck / welches obbesagtem Mansfelder / vnd sei-  
nem Anhang zuziehen möchte / einzigen Paß vnd  
durchzug nicht gestatten / So dann Euch allen  
obgedachten Kriegs Obristen / Rittmeistern vnd  
ihren Leutenanten / Hauptleuten / Fendrichen /  
Befelchshabern / vnd gemeiniglich allen Kriegs-  
leuten zu Ross vnd Fuß / was Namens vnd  
Standes die seind / welche sich zu gedachtem Ernst  
Mansfelder albereit geschlagen / vnd in bestal-  
lung nehmen lassen / oder künfftig noch weiter  
angenommen vnd bestellet werden möchten / vnd  
zwar denjenigen / welche Uns / vnd dem Hei-  
ligen Reiche vorwanth seind / bey vermeidung  
Unserer vnd des Heiligen Reichs Macht vnd  
Oberacht / auch verlust aller vnd jeder ihrer ha-  
benden Privilegien / Gnaden / Recht / vnd Ge-  
rechtigkeiten / ober Lehen vnd Eigenthumb / auch  
bey verlichung aller Zunft vnd Stadtgerech-  
tigkeiten / denen andern aber / so Uns / vnd dem  
Heiligen



Heiligen Reiche nicht zugethan / bey vnnachlässi-  
licher Straffe / Leibs vnd Lebens / wie / vnd  
welcher orthen die angetroffen / vnd betreten  
werden / daß Ihr die angenommen vnd bestelle  
Obriste / all Ewer geworbnes Kriegsvolck zu  
Ross vnd Fuß / alsbald nach *insinuier* vnd an-  
hendigung dieses Unseres Keyserlichen Mandats,  
ohne eintge ausflucht vnd verweigerung / vnfäl-  
barlich abstellet vnd abdancet / die obbesagte  
Hauptleute / Leutenant / Fendrich / vnd andere  
Befelchshaber / vnd gemeine Soldaten vnd  
Kriegsleute aber / sich von: vnd aus denen an-  
genommenenen Bestellungen vnd Kriegsdiensten /  
nach verkündigung angedeuten Mandats, oder  
glaubwürdig *Vidimirter* Abschrift / den nächsten  
hinweg begeben / auch ins fünfftig wider Uns //  
vnd obberührte Friedliebende Chur vnd Für-  
sten / solcher gestalt darzu keins wegs / vnter was  
schein das auch geschehen möchte / bestellen / an-  
nehmen vnd gebrauchen lassen / sich auch darge-  
gen mit keinerley *prætext* geleister Erdsypflicht /  
als welche gegen Uns / als Römischen Keyser  
vnd dem Oberhaupt / ganz vnkräftig / abhalten  
lasset / von welchen Sie auch hiemit von Keyser-  
licher Macht frey / vnd los gezehlet seind / Des

III

me man also allerseits / als oberzehlet nachkom-  
men würdet / So steb einem jeden ist / die würck-  
liche Execution angedeuter Pöen vnd Straffen /  
zu vermeiden / Das meinen Wir ernstlich.

Geben in vnserer Hauptstadt Wien / den  
Andern Augusti / Anno r. Sechzenhundere Ein  
vnd zwanzig / Vnserer Reiche / des Römischen  
im Andern / des Hungarischen im Bierden / vnd  
des Böhmeibischen im Fünfften.  
Kerdinand.

Ad Mandatum Sac. Cæs.  
Majestatis proprium.

I. R. Pucher.

hkom  
vurek  
affen /

n / den  
re Ein  
tschen  
/ vnd

ULB Halle

004 800 419

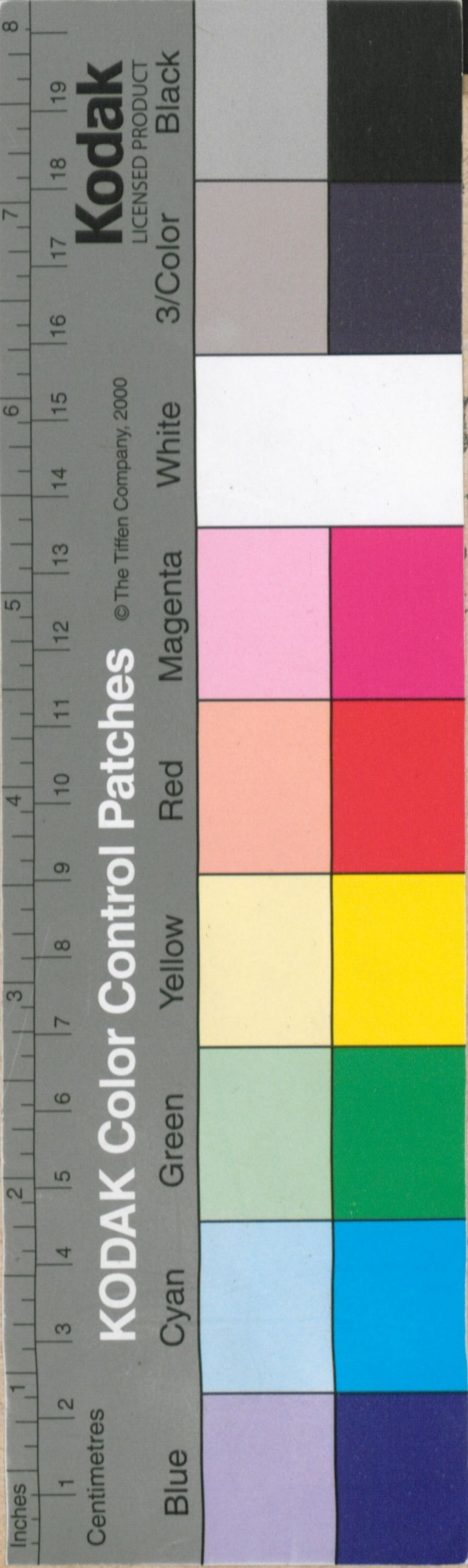


3





h. 332



V M  
M

• Rey.  
• Königliche  
• sich dem  
• achen/

